

98. Gilt der Grundsatz, daß wegen des Kostenpunktes allein Berufung nicht statthaft sei, auch für das Verfahren in Patentfachen?

II. Civilsenat. Urtr. v. 20. Dezember 1881 i. S. Oberschlesische Bahn (Rl.) w. Sch. (Bekl.) Rep. II. 146/81.

I. Kaiserliches Patentamt.

Der Antrag der Oberschles. Bahn, das Patent des Sch. für nichtig zu erklären, wurde abgewiesen, jedoch in Auslegung des Patentbeschlusses demselben eine Fassung gegeben, welche jede Beschwerde der Antragstellerin beseitigte, und die Antragstellerin in sämtliche Kosten verurteilt. Gegen

Letztere Entscheidung erhob sie Berufung, welche als unzulässig verworfen wurde aus folgenden

Gründen:

„Das Prinzip, daß die Entscheidung über den Kostenpunkt für sich allein nicht Gegenstand der Berufung sein könne, war schon im nordd. Entwurfe (§. 743) ausgesprochen. Es ging in den Entwurf der deutschen Civilprozeßordnung (§. 92) über und wurde ohne jede Beanstandung in diese aufgenommen (§. 94). Daß sich das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 von diesem anerkannten Principe entfernen und die Berufung in weiterem Umfange als die Civilprozeßordnung zulassen wollte, läßt sich nicht annehmen; umsoweniger als jenes Gesetz sichtlich bestrebt ist, das Verfahren in Patentsachen mit den allgemeinen Bestimmungen der Civilprozeßordnung möglichst in Übereinstimmung zu bringen (vgl. §. 14 Absf. 4. §. 15 Absf. 2. §. 29).

Die auf die Berufung bezüglichen Bestimmungen in §. 92 des Patentgesetzes stehen der vorerörterten Ansicht nicht entgegen, unterstützen sie vielmehr nicht unwesentlich, indem bei Bezeichnung der Entscheidungen des Patentamtes, gegen welche Berufung statthaft sein solle, nur die §§. 28 und 29 des Gesetzes in Bezug genommen sind, nicht aber auch §. 30, welcher von der Entscheidung betreffs der Kosten spricht. Hätte das Gesetz die Absicht gehabt, in Abweichung von den allgemeinen Prinzipien des Prozesses, auch wegen der Kostenentscheidung allein die Berufung zuzulassen, so hätte es offenbar, um dieser Absicht Ausdruck zu geben, auch auf §. 30 Bezug nehmen müssen.“